

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT

Born, den 27. Oktober 1954.

s.B.52.30.4.1. - VZ

A n d e n B u n d e s r a t .

Besprechungen mit der Bundesrepublik Deutschland über die Raubgutfälle der Galerien Fischer und Neupert.

Während des zweiten Weltkrieges hat die Galerie Fischer einen grösseren Posten Bilder nach Deutschland verkauft. Als Gegenwert erhielt die Galerie nur einen Teil des in Aussicht genommenen Kaufpreises in RM bezahlt. Für den Rest bekam die Galerie Bilder, die sich, nachdem sie die Galerie Fischer an Dritte veräussert hatte, als Raubgut herausstellten. Auf Grund der schweizerischen Raubgutgesetzgebung klagten die rechtmässigen Eigentümer gegen die damaligen Besitzer, die ihrerseits gegen die Galerie Fischer Regress nahmen. Die Galerie Fischer ihrerseits nahm Rückgriff auf die Schweizerische Eidgenossenschaft. Gemäss Urteil des Bundesgerichtes vom 25. Juni 1952 hatte die Eidgenossenschaft der Galerie Fischer eine Entschädigung von Fr. 200.000.-- nebst weiteren Kosten zu vergüten. Dieser Betrag stellte ungefähr die Hälfte des von der Galerie Fischer erlittenen tatsächlichen Schadens, ohne Berücksichtigung weiterer Umtriebe und des entgangenen Gewinns, dar.

In der Folge wurde bekannt, dass die seinerzeit von der Galerie Fischer nach Deutschland gelieferten Bilder in die Sammlung des ehemaligen Reichsmarschalls Goering gelangt waren und nach dem deutschen Zusammenbruch von den Alliierten im sogenannten "Collecting Point" in München aufbewahrt wurden. Verschiedene bei den Alliierten unternommene Schritte zur Herausgabe der betreffenden Bilder blieben ohne Erfolg. Auch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland wollten zunächst von einer Herausgabe der Bilder bzw. Wiedergutmachung des der Eidgenossenschaft und der Galerie Fischer erwachsenen Schadens nichts wissen. Den Bemühungen der Schweizerischen Gesandtschaft in Köln ist es nun gelungen, die deutschen Behörden davon zu überzeugen, dass für den Fall der Galerie Fischer eine für beide Teile befriedigende Lösung gefunden werden sollte. Das Auswärtige Amt teilte deshalb der Schweizerischen Gesandtschaft kürzlich mit, dass eine

- 2 -

deutsche Delegation unter dem Vorsitz von Herrn Ministerialdirektor Dr. Janz vom Bundeskanzleramt im November d.J. bereit sei, Besprechungen mit einer schweizerischen Delegation über die Rückgabe der Bilder bzw. der Bezahlung einer Entschädigung zu führen. Da vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen ein Anspruch auf die Herausgabe der Bilder kaum geltend gemacht werden kann, stellt das deutsche Angebot ein nicht zu unterschätzendes Entgegenkommen dar. Die deutsche Verhandlungsbereitschaft sollte deshalb unverzüglich ausgenützt und die Besprechungen sollten aufgenommen werden. Das Politische Departement hat sich im Benehmen mit der Finanzverwaltung bereits mit der Galerie Fischer in Verbindung gesetzt und wird mit ihr die näheren Einzelheiten des weiteren Vorgehens besprechen. Im Vordergrund steht indessen eine sich insgesamt auf ca. Fr. 300.000.-- belaufende Forderung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

Die Verhandlungen werden vom Politischen Departement geführt. Die Bundesforderung wird innerhalb der Delegation durch einen Vertreter der Finanzverwaltung geltend zu machen sein. Da sich die deutschen Behörden gegen eine direkte Beteiligung der Galerie Fischer an den Verhandlungen ausgesprochen haben, wird der Anwalt der Galerie Fischer der Delegation nicht als Mitglied angehören. Indessen ist vorgesehen, einen von der Galerie Fischer zu bezahlenden Kunstsachverständigen als Experten der Delegation beizugeben.

Anlässlich der Besprechungen über die Galerie Fischer wird sich auch Gelegenheit bieten, den ähnlich gelagerten Fall der Galerie Neupert zu regeln. Da es sich nur um ein einziges Bild im Werte von Fr. 15.000.-- handelt, während die Forderung des Bundes Fr. 7.500.-- beträgt, dürfte die Regelung dieser Angelegenheit keine besonderen Schwierigkeiten bereiten.

Die schweizerische Delegation ist zu ermächtigen, die Fälle der Galerie Fischer und der Galerie Neupert ein für allemal zu regeln. Dabei muss sie die Kompetenz haben, einer tragbaren Lösung auch dann zuzustimmen, wenn die Begehren der Schweizerischen Eidgenossenschaft bzw. der beiden privaten Interessenten nicht voll erfüllt werden. Ausserdem sollte sie nötigenfalls die bindende Zusicherung abgeben können, dass die Schweiz Deutschland gegenüber keine weiteren Ansprüche aus Raubgutprozessen im Zusammenhang mit der Verschiebung von Kunstgut geltend machen wird.

Aus diesen Gründen beehrt sich das Politische Departement, im Einvernehmen mit dem Finanz- und Zolldepartement zu

- 3 -

b e a n t r a g e n :

1. Von vorstehendem Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Die schweizerische Delegation erhält Auftrag und Vollmacht, im Sinne der im Antrag enthaltenen Ausführungen die Fälle der Galerion Fischer und Neupert endgültig zu regeln.
3. Die schweizerische Delegation wird wie folgt bestellt:

Minister Egbert von Graffenried,
 Stellvertreter des Chefs der Abteilung
 für Politische Angelegenheiten,
 Delegationschef,

Delegierte:

Dr. Emanuel Diez,
 Stellvertreter des Chefs des Rechtsdienstes des EPD,

Fürsprecher Bernhard Müller,
 Chef des Rechtsdienstes der
 Eidgenössischen Finanzverwaltung,

Dr. Antonino Janner,
 Legationssekretär bei der Schweizerischen
 Gesandtschaft in Köln.

4. Die schweizerische Delegation wird ermächtigt, nötigenfalls Experten beizuziehen.
5. Die Frage der Festsetzung der Taggelder wird gegenwärtig von der Finanzverwaltung in grundsätzlicher Hinsicht neu überprüft. Es ist beabsichtigt, für die vom Bundesrate bestellten Delegationen einheitliche Richtlinien aufzustellen. Da dieser Erlass jedoch nicht vor Beginn der Verhandlungen, die Gegenstand des vorliegenden Antrages bilden, zu erwarten ist, werden die Taggelder in Anlehnung an frühere bundesrätliche Delegationen zu Verhandlungen in Deutschland auf Fr. 90.-- für den Delegationschef und Fr. 80.-- für die Mitglieder der Delegation festgesetzt.
6. Der Delegationschef wird ermächtigt, der deutschen Delegation ein Essen zu offerieren.

- 4 -

Zum Mitbericht an das Finanz- und Zolldepartement.

Protokollauszug an das Politische Departement und an das Finanz- und Zolldepartement (Finanzverwaltung) in je 10 Exemplaren.